

Statuten



1 INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Sitz	3
2. Ziel und Zweck.....	3
3. Mitgliedschaft.....	4
4. Ethik und Doping	6
5. Organe des Skiklub Unterschächen.....	6
6. Verschiedenes.....	8

Statuten des Skiklub Unterschächen

1. NAME UND SITZ

- Art. 1 Der Verein Skiklub Unterschächen ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiklub Unterschächen hat Sitz in Unterschächen.
- Art. 2 Der Skiklub Unterschächen gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski), dem Zentralschweizerischen Schneesportverband (ZSSV) und dem Urner Skiverband (USV) an. Der Skiklub Unterschächen ist seinen Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski, dem Zentralschweizerischen Schneesportverband (ZSSV) und dem Urner Skiverband (USV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Klubstatuten.

2. ZIEL UND ZWECK

- Art. 3 Der Skiklub Unterschächen bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Gemeinschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Skiklub Unterschächen sind folgende:
- a) **Umfassende Förderung:** Die Förderung des Schneesports auf allen Altersstufen sowie in allen Disziplinen.
 - b) **Begeisterung vermitteln:** Die Vermittlung der Freude am Wintersport und die Animation möglichst vieler Mitbürger:innen der Region zur aktiven Ausübung des Schneesports.
 - c) **Nachwuchs & Kameradschaft:** Die gezielte Förderung des Nachwuchses (einschliesslich der JO) sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
 - d) **Wettkampfunterstützung:** Die Unterstützung und Förderung von wettkampfbegeisterten und leistungsorientierten Schneesportlern.
 - e) **Interessenwahrung:** Die Wahrung der Interessen der Klubmitglieder im gesamten Tätigkeitsbereich des Skiklubs gegenüber Verbänden und Dritten.
- Art. 5 Der Skiklub Unterschächen erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- a) **Events & Förderung:** Die Organisation von Anlässen zur allgemeinen Förderung des Schneesports.
 - b) **Training & Ausbildung:** Die Durchführung von regelmässigen Trainings, technischen Kursen und Ausbildungsprogrammen für Klubmitglieder.
 - c) **Wettkampfwesen:** Die Organisation und Durchführung von Schneesport-Wettkämpfen auf verschiedenen Stufen.
 - d) **Funktionärswesen:** Die gezielte Aus- und Weiterbildung von Klubfunktionären, Leitern und Trainern.
 - e) **Vereinsleben:** Die Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen zur Stärkung der Klubgemeinschaft.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliedschaftskategorien des Skiklub Unterschächen sind:

- Jugendorganisation JO
- Junior:innen
- Senior:innen
- Passivmitglieder
- Freimitglieder

Mitgliederstatus des Skiklub Unterschächen sind:

- 25 Jahre Mitgliedschaft
- 40 Jahre Mitgliedschaft
- Klubehrenmitglieder

Art. 7 **JO** sind Klubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Klub, aber nicht gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 8 **Junior: innen** sind Klubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Klub und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 9 **Senior: innen** sind Klubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Klub und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 10 **Passivmitglieder** sind Klubmitglieder im Senior: innen Alter. Sie geniessen alle Pflichten und Rechte, die der Skiklub seinen Mitgliedern gewährt. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Klub und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 11 Gemäss Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen **Freimitglieder** mehr aufgenommen. Der Skiklub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Klub und Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior:in/Passiv) wie bisher.

Art. 12 **Klubehrenmitglieder** sind Klubmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Klubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

Art. 13 Aufnahme von Klubmitgliedern

In den Skiklub Unterschächen werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiklub Unterschächen damit einverstanden, dass der Skiklub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- (Zentralschweizer Schneesportverband) ZSSV
- (Urner Skiverband) USV

Art. 14 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Art. 15 Ausschluss von Klubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Klub ausgeschlossen werden.

Art. 16 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Klubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 17 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Skiklub Unterschächen werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Die Jahresbeiträge werden 30 Tage nach dem Versanddatum fällig und dürfen den Höchstbetrag von CHF 100.00 nicht überschreiten.

Art. 18 Für die Verbindlichkeit des Skiklub Unterschächen haftet einzig das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. ETHIK UND DOPING

- Art. 19 Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Art. 20 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

5. ORGANE DES SKIKLUB UNTERSCHÄCHEN

- Art. 21 Die Organe des Skiklub Unterschächen sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren
- Art. 22 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiklub Unterschächen. Sie findet jedes Jahr im Mai oder anfangs Juni-nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident: in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- Art. 23 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Klubmitgliedern
 - d) Ernennung von Klubehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
 - f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
 - g) Genehmigung von Reglementen
 - h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
 - i) Auflösung des Skiklubs
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident: in eingereicht wurden.

- Art. 24 Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- Art. 25 Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:
- die Änderung der Statuten (vgl. Artikel 33)
 - die Auflösung des Skiklubs (vgl. Artikel 34)
- Art. 26 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Klubversammlungen einberufen.
- Art. 27 Im Vorstand des Skiklub Unterschächen sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:
- Präsident:in
 - Aktuar:in
 - Kassier:in
- Art. 28 Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Klubpräsident:in zwingend vorausgesetzt ist.
- Art. 29 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiklub Unterschächen. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Kluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Klubs. Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident:in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen

Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

- Art. 30 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben bis Fr. 3000.- pro Jahr über das Budget hinaus zu tätigen. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- Art. 31 Die zwei Rechnungsrevisor: innen werden jeweils für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

6. VERSCHIEDENES

- Art. 32 Das Rechnungsjahr des Skiklub Unterschächen dauert vom 1. Mai - 30. April.
- Art. 33 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- Art. 34 Die Auflösung des Skiklub Unterschächen kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Klubs bereit erklären, kann der Skiklub Unterschächen nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Klubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten sowie das Klubinventar auf der Gemeindekanzlei Unterschächen zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiklub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiklub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Unterschächen zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendschneesports.
- Art. 35 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiklub Unterschächen vom 29.05.2026 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss- Ski in Kraft.

Art. 36 Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski, dem entsprechenden Regionalverband sowie dem Kantonalverband, gelten ergänzend zu den vorliegenden Klubstatuten.

Unterschächen, den 29.05.2026

Skiklub Unterschächen



Präsident:in
Martin Arnold



Aktuar:in
Céline Arnold

STATUTEN

SC Unterschächen
(900219)

Worblaufen, genehmigt am 01.06.2026

Swiss-Ski



Peter Barandun
Präsident



Walter Reusser
CEO Sport